

Amtliche Bekanntmachung

Widmung einer Ortsstraße

Gemäß Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hat der Gemeinderat des Marktes Weisendorf in seiner Sitzung vom 17.03.2025 die neue Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof gewidmet und damit für die Öffentlichkeit freigegeben.

Die entsprechenden Verfügungen können im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, Zimmer 203/1, während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 24.04.2025 bis zum 04.05.2025 eingesehen werden.

Folgende Straße wurde gewidmet:

Buswendeschleife

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der südlichen Einmündung Reuther Weg Flur-Nr. 218, Gemarkung Weisendorf und endet an der nördlichen Einmündung auf der Flur-Nr. 221, „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof trägt die Flur-Nr. 221, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstraße „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof beträgt 0,069 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen nicht.

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt neu gebaute Ortsstraße östliche Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der nördlichen Einmündung der „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof und endet an der südlichen Einmündung Reuther Weg Flur-Nr. 218, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße östliche Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof trägt die Flur-Nr. 221 und 220/1, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der östlichen Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof beträgt 0,086 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen nicht.

Die Länge der Ortsstraße „Buswendeschleife“ beträgt 0,069 km, die Länge der östlichen Fahrbahnschleife „Buswendeschleife“ beträgt 0,086 km. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Post-, und Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Weisendorf 24.04.2025

Markt Weisendorf
Weisendorf, 24.04.2025



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister



Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Weisendorf 24.04.2025